

BO-Nr. 373 – 24.01.2017

Kostenregelung bei Supervision / Coaching

Die Kostenregelungen für Supervision, die im KAbI Nr. 13 vom 26.10.2001 und KAbI Nr. 9 vom 15.06.2005 sowie KAbI Nr. 3 vom 15.02.2007 veröffentlicht wurden, werden wie folgt fortgeschrieben:

1. Geltungsbereich

Die Kostenregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Diözese. Anderen Rechtsträgern wie z. B. Kirchengemeinden oder Einrichtungen (z. B. Orden, Stiftungen, Verbände ...), deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Supervision / Coaching nutzen und dafür die Mitglieder der AG Supervision / Coaching in Anspruch nehmen, wird die Anwendung dieser Regelung im Blick auf die Honorarsätze sowie die Eigenbeteiligung empfohlen.

2. Supervision auf Veranlassung des Dienstgebers¹

In besonderen Situationen werden die Kosten für das Beraterhonorar sowie die Reisekosten nach Maßgabe der diözesanen Reisekostenregelung vom Dienstgeber übernommen. Besondere Situationen können sein:

- die Übernahme einer Aufgabe mit erheblich gesteigerten Anforderungen,
- Vakanz in einer Gemeinde,
- erhebliche Änderungen der personellen Besetzung.

Diese Regelung gilt sowohl für einzelne Mitarbeiter/innen als auch für Teams.

3. Supervision, die nicht vom Dienstgeber veranlasst ist

Für Supervisionen / Coaching, die aus eigenem Interesse von Mitarbeiter/innen in Anspruch genommen werden, wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel ein Kostenzuschuss unter Berücksichtigung eines Eigenanteils gezahlt. Dafür gilt Folgendes:

3.1. Einzel-Beratung

Die Eigenbeteiligung richtet sich nach der Vergütungsgruppe des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin, nach Höhe des Beratungshonorars und der Dauer der Sitzungen. Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

	60 Minuten	90 Minuten
bis EG 9	12,50 Euro	20,00 Euro
ab EG 10	20,00 Euro	30,00 Euro

3.1.1. Der Honorarsatz des Beraters / der Beraterin darf bei nebenberuflicher Tätigkeit 50 € und bei freiberuflicher Tätigkeit 80 € für 60 Minuten nicht überschreiten. Wird dieser Honorarsatz überschritten, hat der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin einen anderen Berater / eine andere Beraterin zu wählen oder den entsprechenden Zuschlag zur festgelegten Eigenbeteiligung selbst zu tragen.

¹ Für die Ziele der Supervision / des Coachings durch den Dienstgeber steht ein eigenes Formular zur Verfügung.

- 3.1.2. In einzelnen sozialen Härtefällen ist auf Antrag beim Bischöflichen Ordinariat eine niedrigere Eigenbeteiligung möglich.
- 3.1.3. Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel ersetzt, höchstens jedoch bis zu 25 € pro Beratungssitzung.
- 3.1.4. Es werden höchstens 20 Sitzungen bezuschusst. Wird die Supervision weitergeführt, trägt der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin die Kosten selbst.

3.2. Teamsupervision / Gruppensupervision

- 3.2.1. Die Teamsupervision dauert in der Regel 120-180 Minuten. Die Honorarkosten orientieren sich an dem in 3.1.1 festgelegten Rahmen.
- 3.2.2. Die Eigenbeteiligung beträgt 20,00 € pro Beratungsstunde. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Eigenbeteiligung bei Organisationsberatung ebenfalls 20,00 € pro Beratungsstunde beträgt.
- 3.2.3. Es werden höchstens 10 Sitzungen (je max. 180 Minuten) bezuschusst.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Honorar- und Fahrtkosten bzw. der Zuschüsse zu den Honorar- und Fahrtkosten für die diözesanen Mitarbeiter/innen erfolgt mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung, Referat Gemeinde und Beratung.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.